

Gewässerordnung

1. Allgemeines
 - 1.1. Geltungsbereich
 - 1.2. Fischereierlaubnis
 - 1.3. Gewässer des Angelsportvereins
 - 1.4. Fischereiaufsicht
2. Ausübung des Angelsports
 - 2.1. Verhalten am Wasser
 - 2.2. Angelgeräte
 - 2.3. Behandlung der gefangenen Fische
 - 2.4. Mindestmaße
 - 2.5. Laich- und Schonzeichen
 - 2.6. Ganzjährig geschonte Fischarten
 - 2.7. Fangbegrenzung/Fangmeldung
3. Gewässerpflege und Vereinsarbeit
4. Besatzmaßnahmen

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Gewässerordnung gilt für die Ausübung der Sportfischerei in den Gewässern des Angelsportvereins Syke e.V., d.h. in sämtlichen Gewässern, in denen der Angelsportverein Syke e.V. als Verein allein das Pachtrecht besitzt.

Für die Gewässer des Pachtbereiches Weser IV gelten zusätzlich die Auflagen des gültigen Erlaubnisscheines.

Die Gewässerordnung ist von allen Mitgliedern des Angelsportvereins Syke e.V., die für die Ausübung des Fischfanges eine Erlaubnis erworben haben, strengstens zu beachten.

Verstöße gegen diese Gewässerordnung durch Vereinsmitglieder werden gem. gültigem Bußgeldkatalog geahndet.

1.2 Fischereierlaubnis

Die Fischereierlaubnis können nur Mitglieder des Angelsportvereins Syke e.V. erhalten.

Bei der Fischereiausübung hat jeder Angler

- a) den Sportfischerpass oder Lichtbildausweis
 - b) den Erlaubnisschein des Vereins
- mit sich zu führen.

Die Erlaubniskarte gilt nur für die angegebenen Gewässer.

Die Bestimmungen über Fischerei- und Erlaubnisscheine des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 1. Februar 1978, die Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Fischereigesetz vom 6. Juli 1989 und Binnenfischereiordnung vom 27. April 1978 bzw. deren Folgebestimmungen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

1.3. Gewässer des Angelsportvereins

Dem Angelsportverein stehen folgende Pachtgewässer zur Verfügung:

- a) Mühlenteich Syke
- b) Gesseler Bruch
- c) Regenrückhaltebecken Amtshof
- d) Mühlenteich Barrien
- e) Mühlenteich Neubruchhausen
- f) Teich an der B6 in Barrien
- g) Hache von der L356 bis zur Einmündung in den Kirchweyher See mit Ausnahme der Schonstrecke von der L333 bis zum Mühlendamm in Syke
- h) Regenrückhaltebecken an der Nordumgehung

1.4. Fischereiaufsicht

Eine Kontrolle durch Fischereiaufsichtsorgane und Mitglieder ist zweckmäßig und notwendig. Ihr sind alle Erlaubnisscheininhaber des Fischereivereins uneingeschränkt in gleichem Maße unterworfen.

Polizeibeamten, Fischereiaufsehern und Vorstandsmitgliedern des Angelsportvereins Syke e.V. ist die Angelberechtigung nachzuweisen, der Fang vorzuweisen und Ihren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

Außerdem ist jedes Mitglied verpflichtet, am Gewässer selbst Aufsicht zu führen und für die Fernhaltung Unberechtigter vom Fischwasser zu sorgen. Von Mitgliedern festgestellte strafbare Handlungen sind ohne Aufforderung dem Vorstand zu melden.

2. Ausübung des Angelsports

Durch die Zugehörigkeit zum Angelsportverein Syke e.V. und damit zum V:D:S:F: hat jedes Mitglied die Verpflichtung übernommen, den Angelsport in fisch- und waidgerechter Weise auszuüben. Jedes Mitglied ist auch verpflichtet, sich mit den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Gewässerordnung vertraut zu machen.

2.1. Verhalten am Wasser

Das Angeln hat an den Vereinsgewässern von den Ufern aus zu erfolgen. Die Schonung der Ufervegetation ist selbstverständliche Pflicht des Sportfischers. Die Beunruhigung von brütenden Vögeln und anderen Tieren ist zu vermeiden. Das Angeln vom Boot aus ist verboten. Die Angelplätze sind sauber zu halten.

Wiesen und angrenzende Ländereien, Ufergrundstücke usw. dürfen nur unter Benutzung der Wege betreten werden.

Auf jeden Fall ist der kürzeste Weg zum Gewässer zu wählen, ohne nicht abgeerntetes Grünland, auflaufende Saaten und nicht abgeerntete Getreidefelder zu betreten und zu befahren.

Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen vor Hecktoren und auf Wirtschaftswegen nur so abgestellt werden, dass auch beladene landwirtschaftliche Fahrzeuge ungehindert passieren können und eine Beschädigung der Wegeränder vermieden wird. Weidendes Vieh darf nicht beunruhigt werden.

Uferbeschädigungen, Zerschneiden von Zaundrähten, Aufschichten von Steinen, Graben nach Würmern, Beschädigungen von Anpflanzungen sind zu unterlassen.

Es ist untersagt, die Angeln ohne Beaufsichtigung im Wasser liegen zu lassen. Die Ruten müssen in greifbarer Nähe des Eigentümers liegen.

Beim Angeln in Vereinsgewässern dürfen von Mitgliedern zwei Ruten benutzt werden. Jeder hat Rücksicht auf andere Angler zu nehmen und bei der Ausübung der Fischerei einen angemessenen Abstand zu halten.

2.2 Angelgeräte

Den waidgerechten Sportangler zeichnet der einwandfreie Zustand seines Angelgeräts aus. Das richtige Angelgerät für die jeweilige Fischart sollte für den Sportangler eine Selbstverständlichkeit sein. Am Gewässer sind u.a. Unterfangkescher, Messer, Schlagholz, Hakenlöser und eine Mülltüte mitzuführen.

Verboten ist: Das Fischen mit Netzen, Reusen und Körben
Das Legen von Setzangeln und Grundschnüren.

Der Fang von Köderfischen mit der Senke ist gestattet. Edelfische dürfen als Köder nicht verwendet werden. Lebende Fische sind als Köder grundsätzlich verboten.

2.3 Behandlung der gefangenen Fische

Alle Fische (mit Ausnahme von Kleinfischen) müssen mit dem Kescher gelandet werden. Gefangene maßige Fische müssen sofort abgeschlagen und abgestochen werden. Beim Köderfang ist darauf zu achten, das nicht mehr Köder als nötig gehältert werden.

2.4 Mindestmaße

In den Gewässern des Angelsportvereins Syke e.V. sind für folgende Fischarten Mindestmaße festgelegt: Hecht, Zander, Quappe, Karpfen, Schleie, Aal, Bach- und Regenbogenforelle und Flusskrebse.

Die Mindestmaße sind dem jeweils gültigen Erlaubnisschein zu entnehmen. Untermaßige Fische müssen in jedem Fall zurückgesetzt werden. Sie sind schonend von der Angel zu befreien. Bei tiefgeschluckten Haken ist das Vorfach zu kappen.

2.5 Laich- und Schonzeit

In den Vereinsgewässern gelten die Schonzeiten gem. Angabe im Erlaubnisschein.

Durch die Wetterverhältnisse bedingt ist eine Verschiebung dieser Zeiten möglich. Jeder Sportfischer ist verpflichtet, noch nicht abgelaichte Fische in das Wasser zurückzusetzen.

2.6 Ganzjährig geschonte Fischarten

Es ist verboten, Fische folgender Arten zu fangen:

Bachsmerle, Bitterling, Elritze, Groppe (Mühlgroppe), Neunstachliger Stichling, Flußneunauge, Schlammpeitzker, Steinbeißer, Nase, Rapfen, Bachneunauge, Meerneunauge

2.7 Fangbegrenzung/Fangmeldung

Fangbegrenzungen werden vom Vorstand des Vereins festgelegt und sind im jeweils gültigen Erlaubnisschein aufgeführt.

Es dürfen jedoch nicht mehr Fische gefangen werden, als verwertet werden können. Der Verkauf von gefangenen Fischen durch Vereinsmitglieder, deren Familienangehörige oder sonstige Mittelspersonen ist verboten.

Jeder maige Fisch ist unmittelbar nach dem Ende des Angelns in die Fangliste einzutragen. Am Jahresende ist das Gesamtergebnis dem Vorstand zu melden. Nur mit Hilfe dieser Angaben ist es mglich, die Fischbestnde der einzelnen Gewsser zu berwachen und Besatzmanahmen zu planen.

Nur bei Abgabe einer Fangmeldung wird ein Erlaubnisschein fr die kommende Saison ausgegeben.

3. Gewsserpflege und Vereinsarbeit

Durch die Zugehrigkeit zum Angelsportverein Syke e.V. hat jedes Mitglied nicht nur das Recht, die Sportfischerei zu betreiben, sondern auch die Pflicht, dafr zu sorgen, dass die Gewsser und Ufer sauber gehalten werden und ein gesunder Fischbestand erhalten bleibt.

Daher ist jedes Mitglied verpflichtet:

- a) bei Gewsserverunreinigungen oder Fischsterben dem Vereinsvorstand oder dem Gewsserwart seine Beobachtungen sofort zu melden (Anschriften bzw. Telefonnummern siehe Erlaubnisschein) ,
- b) in einem zumutbaren Mae unentgeltlich fr den Verein Arbeit zu leisten. ber die Art, Umfang und Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- c) Die Abgabe der Fangmeldung ist eine der Voraussetzungen fr die Ausgabe eines Erlaubnisscheines fr die folgende Saison.

3. Besatzmanahmen

ber die jhrlichen Besatzmanahmen entscheiden die Gewsserwarte in Abstimmung mit dem Vorstand.

Den Mitgliedern ist das Aussetzen von Fischen jeder Art untersagt.

Diese Gewsserordnung ist am 07.03.2001 vom Vorstand des Angelsportvereins Syke e.V. beschlossen worden.

